

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Juni 2018

551. Strassen (Weiningen, 616 Dietikoner-/Badener-/Regensdorferstrasse, Fahrbahninstandsetzung und Strassenraumgestaltung, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Dietikoner-, Badener- und Regensdorferstrasse in der Gemeinde Weiningen gehören zum Strassennetz des Kantons Zürich und werden im Kataster als Hauptverkehrsstrasse Nr. 616 geführt. Infolge des schlechten Zustands muss der Strassenbelag instand gesetzt und die Fahrbahngeometrie angepasst werden. Die bestehende Lichtsignalanlage am Hauptverkehrsknoten Badener-, Regensdorfer- und Zürcherstrasse wird ersetzt. Um die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer zu verbessern, wird der Rad- und Gehweg entlang der Dietikonerstrasse zwischen der Badenerstrasse und der Kreuzung der Umfahrungsstrasse ausgebaut.

Auf Antrag der Gemeinde Weiningen wird auf der Dietikonerstrasse eine Ein- und Ausfahrtsbremse erstellt. Gleichzeitig plant die Gemeinde Weiningen den Ausbau der Bacheindolung im Bereich der Lindenkreuzung, um den Hochwasserschutz zu gewährleisten.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Weiningen sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Instandsetzung des Strassenbelags;
- Umgestaltung des Hauptverkehrsknoten mittels Randverschiebungen;
- Installierung einer Lichtsignalanlage am Hauptverkehrsknoten;
- Neubau eines Rad- und Gehwegs inklusive Markierung eines Radstreifens;
- Neubau einer Fussgängerschutzzinsel;
- behindertengerechter Ausbau der Bushaltestelle;
- Neubau einer Ein- und Ausfahrtsbremse;
- Ausbau der Bacheindolung;
- Anpassung der Fahrbahngeometrie;
- Anpassung der Strassenentwässerung;
- Anpassung der öffentlichen Beleuchtung.

Der Gemeinderat Weiningen hat im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) mit Beschluss Nr. 325 vom 14. Dezember 2015 vom Projekt grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Vorprojekt wurde gemäss § 13 StrG vom 20. November bis 21. Dezember 2015 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im Projekt soweit möglich berücksichtigt worden.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 6. Januar bis 6. Februar 2017.

Innerhalb der Auflagefrist wurden vier Einsprachen eingereicht, die projektbezogene und teilweise auch enteignungsrechtliche Begehren enthielten.

Mit drei Einsprechenden konnte im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Diese Einsprachen sind mit der Unterzeichnung des Abtretungsvertrags für den Land erwerb oder der Vereinbarung Anpassungsarbeiten zurückgezogen und als erledigt abgeschrieben worden.

Die verbliebene Einsprache ist wie folgt zu beurteilen:

Gemeinde Weiningen, Eingabe vom 30. Januar 2017

Die Einsprecherin beantragt, die im bisherigen Verfahrensverlauf berücksichtigten farblichen Markierungen auf der Badener- und Regensdorferstrasse seien umzusetzen (Antrag 1).

An der Einigungsverhandlung vom 5. Juli 2017 wurde festgelegt, dass die farblichen Markierungen der Belagsabschnitte in der Unterhaltsvereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Gemeinde Weiningen geregelt werden. In der gegenseitig unterschriebenen Unterhaltsvereinbarung wurde festgehalten, dass der bauliche und betriebliche Unterhalt und die Erneuerung des eingefärbten Belages auf den betreffenden Abschnitten der Badener- und Regensdorferstrasse zulasten der Gemeinde gehen. Allfällige Mehrkosten bei den Instandstellungskosten gehen ebenfalls zulasten der Gemeinde. Weiter ist die Gemeinde für ein einheitliches Erscheinungsbild verantwortlich und kostenpflichtig.

Die Einsprache ist somit in diesem Punkt gutzuheissen, soweit diese nicht als erledigt abzuschreiben ist.

Die Einsprecherin verlangt, dass das kantonale Tiefbauamt bezüglich der am eingedolten Dorfbach vorzunehmenden Hochwasserschutzmassnahmen für die im gesamten Bereich seines Grundstücks entstehenden Kosten aufzukommen habe (Antrag 2).

Gemäss § 20 des Wasserwirtschaftsgesetzes (LS 724.11) ist der Kanton Zürich als Konzessionsinhaber verpflichtet, die angeordneten Hochwasserschutzmassnahmen auf eigene Kosten vorzunehmen. Die Gemeinde Weiningen hat dem Tiefbauamt den Kostenvoranschlag für dessen Anteil an den Kosten von Fr. 189 000 zugestellt. Dieser Anteil an den Kosten der Bachumlegung wurde im Bauprojekt berücksichtigt. Nach Genehmigung der Bauabrechnung der Bachumlegung durch die Gemeinde Weiningen wird das Tiefbauamt den pauschalen Kostenanteil an die Gemeinde Weiningen überweisen.

Die Einsprache ist somit in diesem Punkt gutzuheissen, soweit sie nicht als erledigt abzuschreiben ist.

Die Einsprecherin beantragt, der Kanton Zürich habe sich an der Realisierung einer Ein- und Ausfahrtsbremse bei der Dietikonerstrasse finanziell zu beteiligen (Antrag 3).

Die Kosten für die Ein- und Ausfahrtsbremse gehen gemäss Betriebs- und Gestaltungskonzept und den Normalien für Staatsstrassen vollumfänglich zulasten der Gemeinde. Im Weiteren hat die Gemeindeversammlung der Gemeinde Weiningen mit Beschluss Nr. 2 vom 8. Juni 2017 zur Erstellung einer Ein- und Ausfahrtsbremse auf der Dietikonerstrasse sowie zur Umsetzung einer Strassenraumgestaltung auf der Badener- und Regensdorferstrasse einen Kredit von Fr. 1 152 000 bewilligt.

Die Einsprache ist somit in diesem Punkt abzuweisen, soweit diese nicht als erledigt abzuschreiben ist.

Schliesslich verlangt die Einsprecherin, dass der Landerwerbsplan bzw. die Landerwerbstabelle dergestalt anzupassen sei, dass im Umfang der nach den Bushaltestellen-Richtlinien nicht benötigten Warteplächen zugunsten der Grundstücke Kat.-Nr. 2700 und 3258 eine mögliche Landantretung angeboten werde (Antrag 4).

Mit der Planauflage gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG wurde dem Eigentümer der Parzelle Kat.-Nr. 3258 die mögliche Landantretung bereits unterbreitet. Auch die Eigentümer der Parzelle Kat.-Nr. 2700 haben an einer Landantretung kein Interesse.

Die Einsprache ist somit in diesem Punkt als gegenstandslos abzuschreiben.

C. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung

Die Fachstelle Lärmschutz hat das Projekt in ihrer Beurteilung im Rahmen der koordinierten Stellungnahme der kantonalen Fachstellen der Abteilung Koordination Bau und Umwelt vom 23. März 2016 aus lärmtechnischer Sicht als unbedenklich beurteilt.

Der für das Bauvorhaben notwendige Landerwerb ist nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Die entsprechenden Abtretungsverträge liegen vor. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

D. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 5. Dezember 2017 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	290 000
Bauarbeiten	9 855 000
Nebenarbeiten	2 200 000
Technische Arbeiten	1 655 000
Total	14 000 000

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Weiningen hat mit Beschluss Nr. 2 vom 8. Juni 2017 einen Kredit von Fr. 1 152 000 für den Anteil an den Kosten für die Realisierung der Ein- und Ausfahrtsbremse auf der Dietikonerstrasse und für die Umsetzung der Strassenraumgestaltung auf der Badener- und Regensdorferstrasse sowie für den Gemeindeanteil Ersatz der Lichtsignalanlage bewilligt. Dieser Betrag wird der Gemeinde Weiningen nach der Fertigstellung in Rechnung gestellt. Die Einnahme ist dem Konto 8400.63200 80000, Investitionsbeiträge von Gemeinden, und dem Konto 8400.46120 00000, Entschädigungen von Gemeinden, für das Objekt 84S-80533 gutzuschreiben.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

	Kanton in Franken	Gemeinde in Franken	Total in Franken
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt	3 258 000	352 000	3 610 000
Erneuerung Staatsstrassen	8 560 000		8 560 000
Staatsstrassen	245 000	800 000	1 045 000
Fahrradanlagen	785 000		785 000
Total	12 848 000	1 152 000	14 000 000

Da der Beitrag der Gemeinde Weiningen erst nach der Fertigstellung in Rechnung gestellt wird, ist eine Bruttoausgabe zu beschliessen. Für die Verwirklichung des Bauvorhabens sind gebundene Ausgaben gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) von Fr. 3 610 000 zulasten der Erfolgsrechnung und von Fr. 8 560 000 zulasten der Investitionsrechnung sowie eine neue Ausgabe von Fr. 1 830 000 zulasten der Investitionsrechnung, insgesamt Fr. 14 000 000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 14000 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Erfolgsrechnung</i>				
Konto 8400.31410 80050	26%	3 610 000		3 610 000
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt				
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50110 00000	7%		1 045 000	1 045 000
Staatsstrassen				
Konto 8400.50111 00000	61%	8 560 000		8 560 000
Erneuerung Staatsstrassen (federführend)				
Konto 8400.50130 00000	6%		785 000	785 000
Fahrradanlagen				
Total	100%	12 170 000	1 830 000	14 000 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamts Nr. 830/2013 bewilligte Ausgabe von Fr. 420 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 338 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung		Kapitalfolgekosten			
		Anteil Baukosten Fr.	Zinsen (1,5%) Fr.	Abschreibungssatz	Betrag Fr.
Staatsstrassen	10%	1 045 000	8 000	2,5%	26 000
Erneuerung Staatsstrassen	82%	8 560 000	64 000	2,5%	214 000
Fahrradanlagen	8%	785 000	6 000	2,5%	20 000
Zwischentotal			78 000		260 000
Total	100%	10 390 000			338 000

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt 84S-80533, Gemeinde Weiningen, 616 Dietikon-, Badener- und Regensdorferstrasse aufzunehmen. Die Kostenanteile für Staatsstrassen Baulicher Unterhalt, Staatsstrassen und Fahrradanlagen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2018 enthalten und im KEF 2018–2021 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Fahrbahninstandsetzung, die Strassenraumgestaltung und die weiteren damit verbundenen baulichen Massnahmen an der 616 Dietikon-, Badener- und Regensdorferstrasse in der Gemeinde Weiningen wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Die Einsprache der Gemeinde Weiningen wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen, soweit sie nicht als gegenstandslos abgeschrieben wird.

III. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgaben von Fr. 12 170 000 und eine neue Ausgabe von Fr. 1 830 000, insgesamt Fr. 14 000 000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt. Davon gehen Fr. 10 390 000 zulasten der Investitionsrechnung und Fr. 3 610 000 zulasten der Erfolgsrechnung.

IV. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreis-indexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe × Zielindex ÷ Startindex (Stand 5. Dezember 2017)

V. Die Verfügung des Tiefbauamts Nr. 830/2013 wird aufgehoben.

VI. Die Baudirektion, Immobilienamt, wird mit dem Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG beauftragt. Sie wird ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben sowie Verträge zu schliessen, Prozesse zu führen oder Vergleiche zu treffen.

VII. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VIII. Mitteilung an den Gemeinderat Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli